

Wegleitung für

- **Prozesskostenrechner (online und Excel)**
- **Prozess oder Mediation aus Kostensicht (online und Excel)**

von Raphael Spring, Rechtsanwalt und Mediator SKWM/SAV

A. Übersicht

I. Anwendungsgebiet

Der **Prozesskostenrechner** berechnet die **statistischen Kosten eines ordentlichen gerichtlichen Verfahrens im Kanton Zürich mit Streitwert**. Er stützt sich dabei auf **konkrete Angaben des Anwenders** oder der Anwenderin über einen individuellen Konflikt. Berechnet werden die minimalen, ungefähr maximalen und die statistisch zu erwartenden Kosten.

Die **Anwendung „Prozess oder Mediation“** baut auf dem Prozesskostenrechner auf und vergleicht die errechneten Prozesskosten mit den zu erwartenden Kosten einer Mediation. Das Resultat ist eine, auf der Theorie des Erwartungsnutzens basierende, ökonomische Entscheidungsgrundlage für die Wahl zwischen Rechtsweg und Mediation.

Entsprechend dem Wunsch mancher Anwender sind neu auch Online-Versionen verfügbar, welche auch auf Mobiltelefonen und Tablets funktionsfähig sind, was insbesondere eine Nutzung während Verhandlungen möglich macht. Einzelne Sonderfunktionen sind in den Onlineversionen nicht verfügbar.

Die **Anwendungen sind für Juristen und Anwälte gedacht**, da ohne prozessrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen falsche Angaben zu falschen Resultaten oder falschen Interpretationen führen könnten. Die Anwendung vermag das Wissen und die Erfahrungen der Experten keineswegs zu ersetzen, aber um eine weitere – mitunter überraschende – Betrachtungsweise zu ergänzen. Zudem kennt das Recht auch in Bezug auf Kostenfolgen zahlreiche Ausnahbestimmungen, welche durch diese Anwendung nicht berücksichtigt werden.

Die Konsultation der Wegleitung dieser Wegleitung wird ausdrücklich empfohlen: Auch der erfahrene Jurist oder Anwalt und die erfahrene Juristin oder Anwältin müssen sich der Möglichkeiten und Grenzen einer statistischen Betrachtungsweise bewusst sein. Der Verlauf eines Konfliktes, welcher letztlich durch die Wechselwirkung zwischen den Parteien und anderen Akteuren bestimmt wird, lässt sich nur beschränkt vorhersagen. Deshalb ist eine Prognose der Konfliktlösekosten für den Einzelfall nicht möglich¹. Die Resultate können nur statistisch interpretiert werden. Die Anwendung rechnet gestützt auf die Annahmen des Anwenders oder

¹ Beispiel: Eine in der Schweiz wohnhafte Frau hat gemäss Bundesamt für Statistik im Durchschnitt 1.52 Kinder. Was im Durchschnitt stimmt, ist für die Anzahl Kinder einer einzelnen Frau indes offensichtlich falsch.

der Anwenderin, die resultierenden Kosten. Dementsprechend sorgfältig sind die Annahmen zu treffen und – soweit möglich – auf statistisches Material oder Erfahrungswerte zu stützen.

Gestützt auf Angaben über den konkreten Konflikt in Ziff. I, d.h. zum massgeblichen Verfahrensstadium (Frage a), zur Wahrscheinlichkeit einzelner Szenarien (Fragen c-h) und zu den mit dem jeweiligen Szenario verbundenen Kosten (Fragen b, i-m) werden die mutmasslichen Kosten des Rechtsweges berechnet.

In der Anwendung „Prozess oder Mediation“ werden die Kosten des Rechtsweges im Überblick aufgeführt, die Kosten einer Mediation inkl. Statistische Kostenrisiken errechnet und die Einsparung durch Mediation errechnet. Im Prozesskostenrechner fehlen diese drei Module.

In allen Anwendungen werden die Kosten des Rechtsweges im Detail ausgewiesen. Dies dient einerseits dem Verständnis und ermöglicht in den Excel-Versionen andererseits Anpassungen der Abrechnungen auf Grund eigener Vorgaben, was in gewissen Konstellationen notwendig² ist. Sobald in einem Feld, welches normalerweise automatisiert berechnet wird, eine manuelle Anpassung erfolgt, wird das Feld orange eingefärbt um zu kennzeichnen, dass die Formel ausser Kraft ist³.

Alle Kosten sind **ohne Mehrwertsteuer** gerechnet.

Der Kostenvergleich ist für Verfahrensstadien vor oder nach dem Schlichtungsverfahren konzipiert. Die Anwenderin oder der Anwender kann zwischen diese zwei Betrachtungszeiten auswählen.

Der Kostenvergleich „Prozess oder Mediation“ ist primär dann zweckmässig, wenn sich die Wahl zwischen Prozess oder Mediation überhaupt stellt, d.h. der zu beurteilende Konflikt

- a) justizibel ist, d.h. gerichtlich gelöst werden könnte und
- b) die Parteien in Bezug auf die Streitsache entscheidungsbefugt sind.

B. Praktische Anwendung

I. Angaben und Annahmen zum konkreten Konflikt

- a) **Verfahrensstadium:** Berechnungen sind sowohl für das Verfahrensstadium „vor dem Schlichtungsverfahren“ als auch für das Verfahrensstadium „nach dem Schlichtungsverfahren“ möglich. Die Betrachtung „nach dem Schlichtungsverfahren“ soll dazu dienen, nach einem gescheiterten Schlichtungsverfahren (oder in Verfahren ohne Schlichtungsverfahren) über das Vorgehen zu entscheiden.

² In unentgeltlichen Verfahren (z.B. arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis CHF 30'000.-) sind z.B. die Gerichtsgebühren manuell auf Null zu setzen.

³ Gilt nur für die Excel-Versionen. Wenn die Anwendung mit einer überschriebenen Formel gespeichert wird, kann die Formel nicht wiederhergestellt werden. Danach ist eine vorher erstellte Sicherheitskopie zu verwenden oder die Anwendung erneut von unserer Website zu laden.

Nach dem gescheiterten Schlichtungsverfahren sind die damit verbundenen Verfahrenskosten bereits angefallen (d.h. dürfen nicht mehr berücksichtigt werden) und ein erster Abschnitt des Rechtsweges ist bereits beschritten. Einerseits wird der weitere Rechtsweg dadurch günstiger, andererseits wird er teurer, weil die Chance einer kostengünstigen Erledigung im Schlichtungsverfahren entfallen ist.

- b) Der **Streitwert** bestimmt sich nach Art. 91 ff. ZPO. **Für Streitwerte unter CHF 5'000.- macht der Kostenvergleich keinen Sinn.** Hier ist die Möglichkeit eines Urteilsvorschlages oder gar eines Entscheides durch den Friedensrichter ökonomisch so attraktiv, dass der Rechtsweg wohl oft preisgünstiger ist. Wird ein Betrag von CHF 5'000.- oder weniger eingesetzt, wird der Streitwert orange eingefärbt um auf die Problematik aufmerksam zu machen.
- c) **Wahrscheinlichkeit des Obsiegens:** Die Wahrscheinlichkeit des Obsiegens bestimmt sich gemäss der Rechts- und Beweislage und ist naturgemäss zu Beginn eines Konfliktes, d.h. im hier massgeblichen Verfahrensstadium, nur mit grossen Unsicherheiten zu beurteilen. Sofern (noch) keine objektive Beurteilung der Rechts- und Beweislage möglich ist, rechtfertigt sich die Annahme von 50 % und ein Experimentieren mit höheren und tieferen Wahrscheinlichkeiten⁴.
- d) **Wahrscheinlichkeit der Erledigung im Schlichtungsverfahren:** Im Kanton Zürich werden 66 % der Verfahren auf der Stufe Schlichtungsverfahren erledigt. Bei Streitwerten unter CHF 5'000.- wird die überwiegende Mehrheit der Verfahren vor Friedensrichter erledigt. Auch bei Streitwerten zwischen CHF 5'000.- und CHF 30'000.- werden noch ca. 55 % vor Friedensrichter erledigt. Bei Streitwerten zwischen CHF 30'001.- und CHF 100'000.- werden noch ca. 43% vor Friedensrichter erledigt und bei den höheren Streitwerten sind es noch ca. 37 % Erledigungen vor Friedensrichter⁵. Als Standardannahme ist 50% somit vertretbar, sofern nicht konkrete Besonderheiten des Falles die Wahrscheinlichkeit einer Erledigung im Schlichtungsverfahren erhöhen oder reduzieren.
- e) **Wahrscheinlichkeit von Vergleich, Rückzug und anderweitige Erledigung vor erster Instanz:** Obwohl Parteien vor Gericht gehen, weil sie davon ausgehen, dass sie sich mit der Gegenseite nicht einigen können, steht am Ende der grossen Mehrheit aller erstinstanzlichen Prozesse ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug. Das Urteil ist statistisch eher die Ausnahme:

⁴ Vorsicht vor dem Overconfidence-Effekt: vgl. Rolf DOBELL, Die Kunst des klaren Denkens, 52 Denkfehler die Sie besser anderen überlassen, München 2011, S. 10ff.

⁵ Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 2014, Friedensrichterämter, Erledigungen, S. 84.

Vor Einzelgericht im vereinfachten Verfahren erfolgt in 39.5 % aller Fälle ein Urteil⁶. Vor Bezirksgericht im ordentlichen Verfahren erfolgt nur in 28.9% aller Fälle ein Urteil⁷. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten erfolgt in 24.7 % der Fälle ein Urteil⁸ ⁹. Vor Handelsgericht erfolgt nur in 24.0 % aller Fälle ein Urteil¹⁰.

Im Wissen darum, dass Potential für eine Präzisierung der Berechnung besteht, wurde darauf verzichtet „anderweitige Erledigungen“ neben Vergleich, Obsiegen und Unterliegen als vierte Erledigungsvariante aufzuführen. Es erscheint als vertretbar, die anderweitigen Erledigungen gemeinsam mit Vergleich, Anerkennung und Rückzug einheitlich zu berechnen.

Insgesamt erscheint die Annahme einer Wahrscheinlichkeit von 50 % für eine Erledigung infolge Vergleichs, Rückzug oder anderen Gründen für zahlreiche Fälle als vertretbar.

- f) **Wahrscheinlichkeit eines Rechtsmittels gegen einen erstinstanzlichen Entscheid:** Die Bestimmung dieser Wahrscheinlichkeit für gewöhnliche Zivilprozesse (die im Rahmen dieses Vergleiches interessieren) lässt sich aus den bestehenden Statistiken nur schwer ableiten. Es ist eine statistisch nicht gefestigte Annahme, dass in ungefähr 40 % der Fälle (von der unterliegenden Partei) ein Rechtsmittel ergriffen wird.
- g) **Wahrscheinlichkeit von Vergleich, Anerkennung, Rückzug, anderweitige Erledigung vor zweiter Instanz:** Im Jahr 2014 wurden von 495 Berufungen 35 % abgewiesen, 15 % ganz oder teilweise gutgeheissen, 6 % durch Vergleich, Anerkennung oder Rückzug erledigt, 8 % zurückgewiesen und 35 % anderweitig erledigt¹¹. Die Annahme einer Erledigungswahrscheinlichkeit durch Vergleich oder anderweitig von 50 % ist insofern nicht unrealistisch.
- h) **Wahrscheinlichkeit eines Rechtsmittels gegen einen Entscheid zweiter Instanz.** Ich treffe die (statistisch nicht gefestigte) Annahme, dass in ungefähr 30 % der Fälle (von der unterliegenden Partei) ein Rechtsmittel ergriffen wird.
- i) In der Regel **reduzieren die Gerichte bei einem Vergleich die Gerichtsgebühr** um 50%. Bei anderweitiger Erledigung ist oftmals auch keine volle Gerichtsgebühr geschuldet. Eine Reduktion von 50 % ist damit in zahlreichen Fällen vertretbar.

⁶ Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 2014, Einzelgericht im vereinfachten Verfahren, Erledigungsart und Verfahrensaufwand, Tabelle 51c.

⁷ Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 2014, Bezirksgerichte – Zivilsachen, Erledigungsart und Verfahrensaufwand, Tabelle 68: 126 Verfahren wurden durch Urteil, 213 Verfahren durch Vergleich, Anerkennung oder Klagerückzug und 97 anderweitig erledigt.

⁸ Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 2014, Arbeitsgerichte, Erledigungsart und Verfahrensaufwand, Tabelle 28.

⁹ Vgl. auch Arbeitsstreitigkeiten – Gründe und Statistik, Julia STÄHLER, Masterarbeit an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, Juni 2011, S. 102, abrufbar unter: <http://www.faa.unisg.ch/de/Publikationen/Bachelor-+und+Masterarbeiten.aspx> (zuletzt besucht im Juni 2015)

¹⁰ Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 2014, Handelsgericht – Zivilprozesse, Erledigungsart und Verfahrensaufwand, Tabelle 132: 63 Verfahren wurden durch Urteil, 169 Verfahren durch Vergleich, Anerkennung oder Klagerückzug und 30 anderweitig erledigt.

¹¹ Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 2014, Obergericht – Zivilsachen, Berufungen: Erledigungsart und Verfahrensaufwand, Tabelle 93: von 495 Berufungen wurden 173 abgewiesen, 76 gutgeheissen, 30 durch Vergleich, Anerkennung oder Rückzug erledigt, 42 zurückgewiesen, und 174 anderweitig erledigt.

- j) **Kosten eines allfälligen Beweisverfahrens/Gutachtens:** Sofern zur gerichtlichen Beurteilung eines bestimmten Streitpunktes Expertisen notwendig wären, sind diese Kosten zu schätzen. In dieser Berechnung wird vereinfachend angenommen, dass diese Kosten bei einem Vergleich oder bei einer anderweitigen Erledigung nicht anfallen. In dieser Ziffer können auch Kosten miteingerechnet werden, welche z.B. durch Folgekonflikte anfallen würden (z.B. die Kosten eines Strafverfahrens, welches zur Durchsetzung der Zivilansprüche als notwendig erscheint).
- k) **Einfluss von Komplexität oder Einfachheit der Streitsache auf die Gerichtsgebühr:** Qualifizierte Angaben zu diesem Punkt setzen eine Beurteilung gemäss kantonaler Gebührenordnung voraus¹².
- l) **Einfluss von Komplexität oder Einfachheit, weiteren Verfahrensschritten** Qualifizierte Angaben zu diesem Punkt setzen eine Beurteilung gemäss der Verordnung über die Anwaltsgebühren voraus (Anw GebV) ¹³.
- m) **Durch Parteientschädigung ungedeckte eigene Anwaltskosten:** Die eigenen Anwaltskosten basieren auf der Honorarvereinbarung mit dem eigenen Anwalt, d.h. sind – im Gegensatz zur Parteientschädigung – nicht direkt abhängig vom Streitwert. Eine allfällige Parteientschädigung vermag diese Kosten – insbesondere auch bei kleineren Streitwerten – regelmässig nicht zu decken. Die Annahme, dass die eigenen Anwaltskosten einer Partei 20 % über der Parteientschädigung liegen, ist wohl eher konservativ.
- n) **Nur Vergleich „Prozess oder Mediation“: Wahrscheinlichkeit der Erledigung in einer Mediation:** Mediationen sind gemäss zahlreichen Studien in über 80 % der Fälle erfolgreich. Der Schweizerische Dachverband für Mediation geht von einer Erfolgsquote um die 70 % aus, was aber darauf zurückzuführen ist, dass auch systemisch komplexe Konflikte mediert werden. Im vorliegenden Vergleich zwischen Prozess- und Mediationskosten sollen indes nur Konflikte berücksichtigt werden, welche auch gerichtlich gelöst werden könnten, d.h. in der Regel primär bilateral sind und systemisch eine eher geringe Komplexität aufweisen. Ein Standardwert von 85 % erscheint damit als realistisch.

II. Kosten des Rechtsweges im Überblick (nur „Prozess oder Mediation“)

- a) Dies ist ein Übertrag aus „Total Schlichtungsverfahren“.
- b) Dies ist ein Übertrag aus „Total erste Instanz“.
- c) Dies ist ein Übertrag aus „Total zweite Instanz“. Dass die statistischen Kosten der zweiten Instanz regelmässig deutlich tiefer sind als die Kosten der ersten Instanz resultiert primär aus der Tatsache,

¹² Für Zürich: § 4ff. GebV OG. Zu berücksichtigen sind die Schwierigkeit des Falles, allfällig wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, Rechtsgebiet, Verfahrensart, Erledigungsart, Verzicht auf Begründung des Entscheids und weitere. Der Gebührenrechner der Zürcher Gerichte leistet hier wertvolle Hilfe.

¹³ Für Zürich: § 4 ff. Anw GebV. Zu berücksichtigen sind Verantwortung, Zeitaufwand oder Schwierigkeit, allfällig wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, Rechtsgebiet, Verfahrensart, Erledigungsart, zusätzliche Verhandlungen oder Rechtsschriften, sowie weitere Ursachen. Der Gebührenrechner der Zürcher Gerichte leistet hier wertvolle Hilfe.

dass die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Verfahrens vor zweiter Instanz geringer ist als die Wahrscheinlichkeit eines Verfahrens vor erster Instanz.

- d) Dies ist ein Übertrag aus „Total dritte Instanz“.
- e) Wenn die Kosten des Schlichtungsverfahrens sowie der ersten, zweiten und dritten Instanz (welche sich ihrerseits aus den Kosten der jeweiligen Szenarien und den entsprechenden Wahrscheinlichkeiten errechnen) zusammengezählt werden, entspricht dies den statistisch zu erwartenden Kosten eines Konfliktes¹⁴.
- f) Die kostengünstigste Erledigung auf dem Rechtsweg ist die Erledigung im Schlichtungsverfahren. Weil auch in diesem Fall Anwaltskosten und interne Kosten anfallen, welche meist ungedeckt bleiben, werden diese zu den Verfahrenskosten hinzugerechnet.
- g) Die maximalen Kosten des Rechtsweges realisieren sich selten. Dennoch sind sie als immanente Gefahr ein wichtiges Entscheidungskriterium für die Wahl zwischen Rechtsweg und Mediation. Wer sich die maximalen Kosten des Rechtsweges nicht leisten kann, kann im gerichtlichen Verfahren in die Situation kommen, einen erfolgversprechenden rechtlichen Standpunkt während des Prozesses aus Risikoüberlegungen aufgeben zu müssen und damit gleichzeitig auch seine bisherigen Aufwendungen aufgeben zu müssen. **Es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die hier angegebenen Gesamtkosten in gewissen Konstellationen auch deutlich überschritten werden können.**

III. Kosten einer Mediation (nur Vergleich „Prozess oder Mediation“)

- a) Die Verfahrenskosten einer Mediation bestehen primär aus den Honoraren, welche in der Regel zwischen den Parteien geteilt werden. In der vorliegenden Berechnung wird davon ausgegangen, dass Mediationen (Sitzungen inklusive Korrespondenz/Emailverkehr zwischen den Sitzungen) zwischen 5 und 15 Stunden dauern, was sicherlich die meisten gerichtsnahen Mediationen abdeckt. Mit einem Stundenansatz von CHF 300.- wurde für die Stadt Zürich ein für Mediatoren mit Anwaltspatent realistischer Ansatz gewählt. In Mediationen, bei welchen den Rechtsweg eine ernstzunehmende Alternative ist, und die Parteien ihrerseits durch Anwälte vertreten sind, wird oftmals gewünscht, dass der Mediator selber auch als Anwalt tätig ist. Der Anwender oder die Anwenderin kann die Honorarkosten indes abändern.
- b) Anwaltskosten: Im Rahmen einer Mediation verzichten die Parteien regelmässig auf rechtliche Positionen um im Gegenzug andere Zugeständnisse von ihrer Gegenseite zu erhalten. Dies setzt voraus, dass die **Parteien korrekt und gewissenhaft über ihre rechtliche Position beraten sind**. Die Anforderungen an die Anwaltschaft können damit höher sein als im gerichtlichen Verfahren, wo die Sach-

¹⁴ In Bezug auf die Interpretation sei daran erinnert, dass es sich um einen Erwartungswert handelt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass der Konflikt tatsächlich so viel kostet. Der einzelne Konflikt kostet in vielen Fällen deutlich weniger, in manchen Fällen mehr und in einzelnen Fällen sehr viel mehr. Vgl. dazu das Beispiel mit der Anzahl Kinder pro Frau.

entscheide durch das Gericht gefällt werden. In der vorliegenden Berechnung wird davon ausgegangen, dass in einfachen Fällen keine anwaltliche Beratung notwendig ist, respektive intern erfolgt, dass in mittelschweren Fällen anwaltliche Unterstützung während der Hälfte der Zeit (d.h. 5 Stunden) notwendig ist und dass in komplexen Fällen während den gesamten 15 Stunden anwaltliche Unterstützung erforderlich ist.

- c) Interne Kosten fallen (z.B. in Unternehmen oder in Rechtsschutzversicherungen) auch dann an, wenn ein externer Mediator oder eine externe Mediatorin beauftragt und bezahlt werden muss.
- d) Rechtsweg nach gescheiterter Mediation: Ein Vorteil des Rechtsweg besteht darin, dass am Ende – ob durch Urteil oder Vergleich, ob günstig oder ungünstig – eine rechtskräftige Erledigung steht. Eine Mediation kann diese Sicherheit nicht bieten. Deshalb sind **bei den Kosten einer Mediation die Kosten eines nachfolgenden Prozesses mit zu kalkulieren**. In der Anwendung wird vereinfachend davon ausgegangen, dass ein Prozess nach gescheiterter Mediation weder günstiger noch teurer ausfällt. Für diese Annahme spricht, dass auch in einer „gescheiterten“ Mediation eventuell Teilbereiche geregelt werden, d.h. dass nur noch ein Teilkonflikt gerichtlich geklärt werden müsste. Gleichzeitig ist die Vergleichsbereitschaft nach einer „gescheiterten“ Mediation sicherlich gering, da die Parteien – aus was für Gründen auch immer – zum oft wohlüberlegten Schluss gekommen sind, dass sie einen gerichtlichen Entscheid wollen oder benötigen.

IV. Einsparung durch Mediation (nur Vergleich „Prozess oder Mediation“)

- a) Einsparungen durch Mediation in CHF: Auch hier gilt: Erfasst sind ausschliesslich Einsparungen bei den Konfliktlösekosten. Bei der Ermittlung der **minimalen Einsparung** wird die Erledigung im Schlichtungsverfahren³⁵ verglichen mit einer komplexen Mediation. Dieser Wert ist regelmässig negativ, da eine Erledigung im Schlichtungsverfahren immer günstiger ist als eine komplexe Mediation. Bei der **mittleren Einsparung** werden die statistisch ermittelten Gesamtkosten des Rechtsweges mit derjenigen einer mittleren Mediation verglichen. Die **maximale Einsparung** ist der Vergleich zwischen einer einfachen Mediation und den maximalen Kosten des Rechtsweges.
- b) Einsparungen durch Mediation in %: Diese Betrachtung ist primär für Vielprozessierer, wie z.B. für Rechtsschutzversicherungen interessant und ansonsten **eventuell schwer verständlich oder gar verwirrend**, da eine maximale Einsparung nicht über 100% betragen kann, negative „Einsparungen“ aber sehr weit negativ sein können.

V. Kosten des Rechtsweges im Detail

³⁵ Beim Verfahrensstadium „nach dem Schlichtungsverfahren“ werden die Kosten bei Obsiegen vor erster Instanz mit den Kosten einer komplexen Mediation verglichen.

Allgemein:

Diese Betrachtung dient primär dem Verständnis. Es ist in den Excel-Versionen allerdings auch möglich und ist mitunter sogar zu empfehlen, in den Spalten „bei Vergleich“, „bei Obsiegen“ und „bei Unterliegen“ manuelle Einträge zu tätigen. Diese werden sodann gemäss den massgeblichen Wahrscheinlichkeiten zur weiteren Berechnung verwendet. **Es ist in den Excel-Versionen darauf zu achten, dass das Dokument vorher abgespeichert wird, da ansonsten manche Formeln, welche diese Spalten berechnen, nicht wiederhergestellt werden können.**

In den Online-Versionen sind keine manuellen Anpassungen möglich.

Beträge, welche nicht existieren können, sind grau eingefärbt (z.B. erfolgt eine Reduktion der Gerichtsgebühren bei Vergleich nicht in den Szenarien Obsiegen oder Unterliegen). Der statistische Wert ist jeweils gerundet auf Beträge von 10 Franken.

1. Schlichtungsverfahren und vorprozessuale Kosten

- a) **Gebühr** des Schlichtungsverfahrens ohne Berücksichtigung einer allfälligen Erhöhung bei Entscheid oder Urteilsvorschlag.¹⁶ In unentgeltlichen Verfahren kann in den Excel-Versionen die Gebühr in den Szenarien auf Null gesetzt werden (Zelle wird orange eingefärbt).
- b) **Anwaltskosten:** Zeit für Instruktion, erste Beurteilung, ein bis zwei Schriftenwechsel, einige Telefonate, Schlichtungsbegehren, Schlichtungsverhandlung mit Wegzeit. Die Kosten können in den Excel-Versionen durch den Nutzer beliebig variiert werden (ohne dass eine Einfärbung der Zelle erfolgt).
- c) **Interne Kosten** sind selten klar ausweisbar aber doch real. Die Kosten können in den Excel-Versionen beliebig variiert werden (ohne dass eine Einfärbung der Zelle erfolgt).

2. Erste Instanz

- d) **Gerichtsgebühr: ordentliche:** Berechnet sich nach Gebührenordnung. Im Szenario Vergleich wird sie geteilt, bei Obsiegen entfällt sie, bei Unterliegen muss sie bezahlt werden. In unentgeltlichen Verfahren kann sie auf Null gesetzt werden (Zelle wird orange eingefärbt). Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden zur ordentlichen Gerichtsgebühr hinzugerechnet, sofern der Betrachtungszeitraum vor dem Schlichtungsverfahren liegt. In Kantonen, in welchen die Schlichtungsbehörde die Gebühr nach Ermessen festlegt, ist sie pauschalisiert.
- e) **Gerichtsgebühr Erhöhungen/Reduktion bei Entscheid in %:** Sofern davon ausgegangen wird, dass das Gericht die Gebühr erhöhen oder reduzieren würde, wird dieser Punkt hier berechnet.
- f) **Gerichtsgebühr: Reduktion bei Vergleich / Rückzug:** Das Szenario existiert nicht bei Obsiegen oder Unterliegen.

¹⁶Für Zürich: § 3 Abs. 3 GebV OG.

- g) In Bezug auf die **Kosten gerichtlicher Gutachten** wird hier die Annahme getroffen, dass im Vergleichsfall kein Gutachten notwendig war, d.h. keine Gutachtenkosten zu teilen sind.
- h) Es wird davon ausgegangen, dass bei Vergleich keine **Parteientschädigung** anfällt. Bei einer Wahrscheinlichkeit zu obsiegen von 50 % in Ziff. I b), entspricht die Wahrscheinlichkeit eine Prozessentschädigung zu erhalten der Wahrscheinlichkeit eine bezahlen zu müssen. Die statistischen Kosten sind in diesen Fällen somit 0.
- i) **Parteientschädigung: Erhöhung/ Reduktion bei Entscheid:** Wurde in Ziff. I I) davon ausgegangen, dass die Parteientschädigung durch das Gericht erhöht oder reduziert würde, findet dies hier Berücksichtigung.
- j) **Anwaltskosten** (15% höher als Parteientschädigung): Die eigenen Anwaltskosten bestimmen sich nach der entsprechenden Honorarvereinbarung und sind deshalb nicht kalkulierbar. In dieser Berechnung wird der Erfahrung gefolgt, dass die Parteientschädigung die eigenen Anwaltskosten in der Regel nicht vollständig zu decken vermag. Es wird die Annahme getroffen, dass die eigenen Anwaltskosten 15 % höher sind als die Parteientschädigung. Es kann eine andere Annahme getroffen werden (Zelle wird orange eingefärbt).
- k) **Interne Kosten:** keine Bemerkung

3. Zweite Instanz

- l) **Gerichtsgebühr: ordentliche:** Es wird die Annahme getroffen, dass weiterhin alles im Streit liegt, d.h. es gilt der Ansatz des ursprünglichen Verfahrens.¹⁷ Es kann eine andere Annahme getroffen werden (Zelle wird orange eingefärbt). Bei einem Streitwert von unter CHF 10'000 (Mindeststreitwert für eine Berufung gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO), werden alle Rechtsmittelkosten auf Null gesetzt.
- m) –s) keine Bemerkungen

4. Dritte Instanz

- t) Die Kosten vor Bundesgericht werden auf Grund der geringen statistischen Relevanz vereinfacht berechnet. Rund 40 % der Zivilsachen, welche vor Bundesgericht gebracht werden, werden abgeschrieben, respektive es wird nicht darauf eingetreten¹⁸. Dieser Parameter wird nicht erfragt, aber in der Berechnung verwendet. Gleichzeitig wird die Gerichtsgebühr für diese Fälle standardmässig um 50 % reduziert.
- u) –o) keine Bemerkungen

VI. Wahrscheinlichkeiten im Detail (nur Vergleich „Prozess oder Mediation“)

¹⁷ Für Zürich: § 12 GebV OG).

¹⁸ Schweizerisches Bundesgericht, Geschäftsbericht 2011, S. 22

Die Betrachtung der Wahrscheinlichkeiten im Detail kann dabei behilflich sein, zu verstehen, warum die Kosten eines normal verlaufenden gerichtlichen Verfahrens oftmals nicht so hoch sind, wie in Schreckensszenarien beschrieben.

C. Nutzung und Haftung

Um einen offenen Austausch zu ermöglichen, sind in den Excel-Files **sämtliche Formeln und Rechenschritte offen einsehbar und einer Diskussion und Kontrolle zugänglich**.

Die Anwendungen wurden verschiedentlich geprüft. Dennoch können Fehler nicht ausgeschlossen werden.

Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung. Zahlreiche Parameter können (z.B. gestützt auf bestehendes statistisches Material) angepasst werden. Um unbeabsichtigte Veränderungen zu erschweren, sind die Formeln deshalb schreibgeschützt. Ich empfehle, gelegentlich zu prüfen, ob neue Versionen mit allfälligen Erweiterungen oder Korrekturen erhältlich sind.

D. Persönliche Bemerkungen

Eine fundierte Auseinandersetzung mit den zu erwartenden und den möglichen Kosten eines Prozesses sollte am Anfang einer jeden Auseinandersetzung stehen, welche vor Gericht enden könnte. Nur wer dies getan hat, ist auf unliebsame Überraschungen vorbereitet¹⁹. Der Prozesskostenrechner zeigt, dass dabei weniger die effektiven Kosten als vielmehr die potentiell möglichen Kosten für die Parteien zur ernsthaften Gefahr werden können. Wer in einen Prozess einsteigt ohne zumindest ein Unterliegen in erster Instanz verkraften zu können, sieht sich rasch einmal dazu gedrängt, einen Vergleich abzuschliessen zu müssen.

Der Kostenvergleich zeigt, dass bei der Wahl zwischen Rechtsweg und Mediation auch ökonomische Kriterien berücksichtigt werden können und müssen. Seitens Anwaltschaft setzt dies vermehrt voraus, dass Anwältinnen und Anwälte nicht nur Kunst und Handwerk des Verhandeln, Vermitteln und Prozessierens beherrschen, sondern auch bei der Verfahrenswahl unbefangen beraten und unterstützen können²⁰. In diesem Sinne dürfte zukünftig manche Kanzlei „hybrid“ aufgestellt sein. Das Ziel von Mediationen besteht regelmässig darin, dass die Parteien auf rechtliche Positionen verzichten, um im Gegenzug etwas Anderes – für sie Besseres – zu erhalten. Das setzt voraus, dass die Parteien die Rechtslage und die prozessualen Durchsetzungsmöglichkeiten

¹⁹ Vgl. Sunzi, Die Kunst des Krieges, Titel I Planung: „Der General, der eine Schlacht gewinnt, stellt vor dem Kampf im Geiste viele Berechnungen an. Der General, der verliert, stellt vorher kaum Berechnungen an. So führen viele Berechnungen zum Sieg und wenig Berechnungen zur Niederlage – überhaupt keine erst recht!“

²⁰ Als weitere Möglichkeit ist Collaborative Law als Mittelweg zwischen Anwaltsmediation und anwaltlicher Vertretung zu erwähnen.

richtig einschätzen²¹ und diesbezüglich kompetent beraten sind. Am Schluss einer Mediation soll zudem eine Vereinbarung stehen, welche rechtlichen Anforderungen genügt.

Die Bedeutung der Justiz in solchen Konflikten bleibt unvermindert hoch: Einerseits werden auch in Zukunft viele Parteien ganz bewusst und oft mit gutem Grund den Rechtsweg wählen. Andererseits ist auch eigenverantwortliche Lösungsfindung darauf angewiesen, dass im Bedarfsfall die Justiz zur Verfügung steht. Auf Grund der Tatsache, dass so ausgesprochen viele Prozesse vor Gericht durch Vergleich erledigt werden, muss man sich indes die Frage stellen, ob nicht eine Mehrheit dieser Parteien einen Vergleich auch ohne gerichtliches Verfahren und dementsprechend rascher, günstiger und besser hätten erzielen können.

Rechtsschutzversicherungen könnten in Bezug auf die Verbreitung von Mediationen eine treibende Kraft werden, da sie – wie niemand sonst – an der Kostensicht interessiert sind und zudem ein entsprechendes Know-how aufbauen können. Diese Entwicklung ist für die Versicherungsnehmer vorteilhaft, soweit und solange sie während der Mediation kompetent beraten oder vertreten sind.

Anregungen, Lob, Kritik und Schlussfolgerungen nehme ich gerne entgegen. Gerne schule, berate oder unterstütze ich Sie, Ihr Unternehmen oder Ihren Rechtsdienst in Bezug auf diese und weitere Themen.

Raphael Spring, Rechtsanwalt und Mediator SKWM/SAV, Zürich, im Juni 2015

²¹ Vgl. dazu Jürg G. SCHÜTZ, Wann ist Jasagen effizient, Ökonomische Prozessrisikoanalyse als adäquate Methode zur Wahl einer vergleichweisen oder gerichtlichen Streitbeilegung, AJP 4/2010, S. 411ff.